

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 24. Februar 2021

**Erläuterungen  
zur 1.001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze ( <b>Registermodernisierungsgesetz - RegMoG</b> )	3
	6	Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des <b>Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern</b> sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	6
	7	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ( <b>Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG</b> )	8
!	17	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren</b>	10
	18	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens</b>	12

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	19	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die <b>gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen</b> in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	14
	22	Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege ( <b>Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierung-Gesetz - DVPMG</b> )	17
	28	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ( <b>Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG</b> )	20
	33	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie</b> im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen	22
	42	Entwurf des <b>Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP)</b>	24

### Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am 24.02.2021 über Fristverkürzungsbitten zu den nachfolgenden Vorlagen entscheiden. Sofern er ihnen zustimmt, würden sie – nach erfolgter Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – als Nachtrag in die Tagesordnung für die 1.001. Sitzung des Bundesrates aufgenommen:

- Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) - (Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/26542), Zustimmungsgesetz,
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) - (Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/26544), Zustimmungsgesetz,
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - (Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/26174), Zustimmungsgesetz,

**TOP 1: Gesetz zur Einstufung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)  
- BR-Drucksache 121/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem am 28.01.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz soll auf Basis des Steueridentifikationsverfahrens ein registerübergreifendes Identitätsmanagement in der Verwaltung etabliert werden. Zu diesem Zweck wird die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten von natürlichen Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Die von einem Register übermittelten Daten können durch Nutzung einer einheitlichen und übergreifenden Identifikationsnummer eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden; eine Übermittlung weiterer personenbezogener Daten ist nicht mehr erforderlich. In Hinblick auf den Datenschutz sollen verwaltungsbereichsübergreifende Datenübermittlungen, die nach diesem Gesetz künftig unter Nutzung der Identifikationsnummer erfolgen, über Vermittlungsstellen laufen, durch die eine Protokollierung und Kontrolle der Datenübermittlungen erfolgt.

Neben dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Artikel 1) sieht das Gesetz insbesondere Änderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG, Artikel 2), der Abgabenordnung (Artikel 3), des Bundesmeldegesetzes (Artikel 4), des Personenstandsgesetzes (Artikel 5) sowie weitere rechtliche Folgeänderungen (Artikel 6 bis 18) vor.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten verfügt Deutschland über kein konsistentes System zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen in Registern und anderen strukturierten Datenbeständen der öffentlichen Hand. Während in anderen Staaten jeder Person eine allgemeine und einheitliche Identifikationsnummer zugeordnet ist, verwendet die deutsche Verwaltung einerseits bereichsspezifische Personenkennzeichen, wie z. B. die Sozialversicherungsnummer oder die Steueridentifikationsnummer. Andererseits wird in Bereichen, in denen keine solche Nummer existiert, auch für die Datenübermittlung zwischen einzelnen Verwaltungsbereichen in der Regel ein Bündel so genannter sprechender Basisdaten verwendet (z. B. Name, Geburtsdatum, Wohnort), um weitere Fachdaten einer bestimmten Person zweifelsfrei zuordnen zu können.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) geht von rund 220 zentralen und dezentralen Datenregistern aus. Da diese Vielzahl von Basisdaten veränderlich ist oder durch Schreibfehler Verwechslungen oder Nichtzuordnungen auftreten können, wird das bestehende System nicht als

geeignet angesehen, um insbesondere im digitalen Verwaltungsverkehr, schnelle, medienbruchfreie und nutzerfreundliche Datenaustausche zu organisieren.<sup>1</sup>

Das 2017 beschlossene OZG ist hinsichtlich einer erfolgreichen Umsetzung darauf angewiesen, anstelle von Datenmehrfacheingaben und aufwändigen Nachweisführungen direkte und verlässliche Datenaustausche zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird beabsichtigt, einen solchen Mechanismus auf der Grundlage einer einheitlichen Identifikationsnummer aufzubauen. Das Gesetz sieht vor, die Steuer-ID, die bereits heute jedem in Deutschland gemeldeten Einwohner zugeteilt wird, zu einer einheitlichen Identifikationsnummer zu machen. Diese Identifikationsnummer soll binnen fünf Jahren in OZG-relevante Register aufgenommen und zur Qualitätssicherung der Basisdaten einer Person genutzt werden. Zudem soll deutschen Behörden erlaubt werden, die Identifikationsnummer für die Abwicklung OZG-relevanter Verwaltungsverfahren im Datenaustausch untereinander zu verwenden. Voraussetzung dafür, dass ein solcher Datenaustausch stattfindet, ist die spezialgesetzliche Ermächtigung der Behörden zu einem solchen Datenaustausch, ggf. mit Einwilligung des Betroffenen.

Das Gesetz trifft darüber hinaus Regelungen, die der Organisation, der Qualitätssicherung und der datenschutzrechtlichen Absicherung des registerübergreifenden Identitätsmanagements dienen. Hierzu gehören u. a.:

- Verwendung von Teilen des Datenbestandes beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Basisregister für die Identifikationsnummer natürlicher Personen, deren Basisdaten und ergänzende Qualitätsmetadaten,
- Einrichtung einer Registermodernisierungsbehörde beim Bundesverwaltungsamt, die über den Abruf der Identifikationsnummer und der Basisdaten wacht und die Qualitätssicherung bzw. Fehlerklärung verantwortet,
- ausschließlich elektronische Datenübermittlungen zwischen Basisregister/Registermodernisierungsbehörde, den angeschlossenen Registern und den öffentlichen Stellen, die eine Identifikationsnummer oder Basisdaten abrufen,
- Datenübermittlungen zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen, die unter Zuhilfenahme der Identifikationsnummer erfolgen, müssen über Vermittlungsstellen laufen, die die Berechtigung zum Datenaustausch kontrollieren und diesen protokollieren (so genanntes 4-Corner-Modell, bei dem Absender und Empfänger sowie Übertragungs- und Empfangsinfrastruktur getrennt voneinander sind und einen Verzeichnis- und Kontrolldienst zum Makeln der Datenaustausche verwenden),
- Verpflichtung aller abrufberechtigten Behörden, unrichtige Basisdaten in den eigenen Datenbeständen zu berichtigen bzw. ihrerseits an der Berichtigung von Daten im Basisregister mitzuwirken,
- Verordnungsermächtigungen für Bundesregierung bzw. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Finanzen, um weiterführende Regelungen z. B. zu Bereichsabgrenzungen sowie zu Formaten und technischen Verfahren der Datenübermittlung und Protokollierung zu treffen,
- regelmäßige Prüfberichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Einführungsphase des Systems, zudem Berichtspflicht des BMI an den Deutschen Bundestag, bei der insbesondere die Zulässigkeitsprüfungen der Abrufe beim Basisregister der Registermodernisierungsbehörde ausgewertet werden sollen,

---

<sup>1</sup> *Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/24226 (dort Anlage 2)*

(Nach sechs Jahren soll unter Zuhilfenahme wissenschaftlichen Sachverständes die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen evaluiert werden. Der Bericht soll Empfehlungen dazu enthalten, ob eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt werden und ob das 4-Corner-Modell auch innerhalb von Verwaltungsbereichen Anwendung finden sollte.)

- Strafvorschriften bei missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer.

Der Bundesrat hatte sich in seiner 995. Sitzung am 06.11.2020 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst und hierzu eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 563/20 (Beschluss)].<sup>2</sup>

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens im Deutschen Bundestag empfahl der Ausschuss für Inneres und Heimat, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.<sup>3</sup> Zu den wesentlichen Änderungen gehören insbesondere die Eingrenzung der Zweckbestimmung der Verarbeitung der ID-Nummer, die stärkere Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren bei Datenübermittlungen durch die Registerbehörde sowie die Verstärkung des 4-Corner-Modells. Es sollen nur elektronisch geführte Personenregister einbezogen werden. Zudem ist das Zustimmungserfordernis des Bundesrates bei Erlass bestimmter Verordnungen vorgesehen; die Evaluierungsfrist soll von sechs auf fünf Jahre verkürzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat den so geänderten Gesetzentwurf am 28.01.2021 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der Fraktionen der AfD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen sowie DIE LINKE angenommen.<sup>4</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

---

<sup>2</sup> [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 27\)](#)

<sup>3</sup> [Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses in BT-Drucksache 19/26247](#)

<sup>4</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 19\)](#)

**TOP 6: Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**  
**- BR-Drucksache 127/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat am 12.02.2021 das o. g. Gesetz mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD sowie AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates<sup>5</sup> beschlossen.<sup>6</sup>

Es geht um Sendungen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Anti-Doping-Gesetz, dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz begangen werden. Künftig werden Beschäftigte von Postdienstleistern verpflichtet, verdächtige Sendungen bei den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

In dieser so genannten Postnovelle werden wichtige Elemente, die über den Anspruch des Gesetzes hinausgehen, gegen den Handel mit inkriminierten Gütern vorzugehen, aufgenommen. Dazu gehört z. B. das Schlichtungsverfahren der Bundesnetzagentur, an dem künftig alle Post- und Paketdienstleister teilnehmen müssen. Bisher war die Teilnahme freiwillig, weshalb diese Verfahren in den vergangenen Jahren vielfach gescheitert waren. Gegenstand dieser Schlichtungsverfahren ist oftmals der Verlust von Sendungen oder deren Beschädigung.

Weitere wichtige Elemente des Gesetzes sind u. a. der Anspruch, das Auseinandergehen einer Preis-Kosten-Schere zu verhindern, die Stärkung des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes. Eine flächendeckende Versorgung mit Postsendungen wird als Daseinsvorsorge anerkannt. Wichtig ist zudem die Übertragung einer Regelung aus einer Verordnung in das Postgesetz. Hierbei geht es um die Frage, wie die Bundesnetzagentur zukünftig den Spielraum für Briefporto-Erhöhungen berechnen soll.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>5</sup> *BR-Drucksache 106/20 (Beschluss)*

<sup>6</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 25)*

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

**TOP 7: Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)  
- BR-Drucksache 128/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Gebäuden zu beschleunigen. Wohn- und Nichtwohngebäude sollen mit größeren Parkplätzen ausgestattet werden, damit Ladepunkte geschaffen und Elektrofahrzeuge leichter aufgeladen werden können.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 11.02.2021 beschlossen.<sup>7</sup> Der Gesetzentwurf wurde angenommen bei Zustimmung von SPD und CDU/CSU, Gegenstimmen der AfD-Fraktion und Enthaltungen von den Fraktionen der FDP, von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE.

Vorausgegangen waren im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages umfassende Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen<sup>8</sup>, u. a.:

- Wer ein neues Wohngebäude mit mehr als fünf Pkw-Stellplätzen baut (bisher zehn), soll künftig Leitungsinfrastruktur berücksichtigen müssen.
- Bei neuen Nichtwohngebäuden gilt die Pflicht ab mehr als sechs Stellplätzen, dann muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden (bisher zehn bzw. fünf).
- Aufgenommen wurde zudem ein Quartiersansatz, d. h. Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkte für ein Wohngebiet. Bauherren oder Eigentümer sollen so zusammenarbeiten dürfen, die grundsätzlichen Vorgaben bleiben bestehen. Zur Definition des Quartiersbegriffs heißt es, entscheidend sei der „räumliche Zusammenhang“.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass 2030 sieben Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sind. Dafür werden ausreichende Ladestationen auch an Wohngebäuden benötigt. Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Vorgabe aus der so genannten EU-Gebäuderichtlinie<sup>9</sup> zum Aufbau einer Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität in Gebäuden umgesetzt.

Die Bundesregierung hatte vor dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen einen textidentischen Gesetzentwurf eingebracht (BR-Drucksache 111/20). Zu ihm hatte der Bundesrat in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 (dort TOP 25) eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 111/20 (Beschluss)].

---

<sup>7</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 18\)](#)

<sup>8</sup> [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/26587](#)

<sup>9</sup> [Richtlinie \(EU\) 2018/844](#)



Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag deutlich nachgebessert. Hierzu zählt insbesondere die Absenkung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Ladepunkten bei Neubauten: Bei Wohngebäuden ist bereits ab fünf Stellplätzen und bei Nichtwohngebäude ab sechs Stellplätzen die Installation von Ladepunkten vorgesehen. Zudem ist eine größere Flexibilität vorgesehen, die sich aufgrund alternativer Ladekonzepte und von Quartierslösungen ergibt. Gerade die Quartierslösung ist eine Änderung, die Hauseigentümern mehr Spielraum bei der Installation der Ladeinfrastruktur überlässt. Zugleich wird darauf geachtet, dass der Quartiersansatz nicht zu weit gefasst wird, um lange Wege für Besitzer von E-Autos zu ersparen.

Ein- und Zweifamilienhäuser, die die Hälfte aller Neubauten von Wohngebäuden ausmachen, werden durch die Schwellenwerte allerdings nicht erfasst. Dafür hätte der Wert auf zwei abgesenkt werden müssen.

Bei Renovierungen von Bestandsgebäuden sind Ausnahmen für Gebäude vorgesehen, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und von ihnen genutzt werden. Zudem gibt es Ausnahmen, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betont, dass die Kosten über die Modernisierungumlage auf Mieter umgelegt werden können. Die Kosten bewegten sich Schätzungen zufolge in einem Bereich, der keine signifikanten Mietpreissteigerungen nach sich ziehe. Das BMWi rechnet im Mittel mit etwa 800 Euro für die Montage eines Leerrohrs zum ersten Stellplatz, bei jedem weiteren kämen etwa 80 Euro dazu.<sup>10</sup>

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gelten die neuen Vorschriften für Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag nach diesem Datum gestellt wird.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Zudem empfiehlt er die Annahme einer Entschließung, die zum Ziel hat, das „Ambitionsniveau“ bei der Stärkung der Elektromobilität zu erhöhen. Auch soll die Anzahl von Ladepunkten an Nichtwohngebäuden verdoppelt und eine Quote bei Ladepunkten an Nichtwohngebäuden eingeführt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

---

<sup>10</sup> [baulinks](#)

**TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes -  
Schutz von Versuchstieren  
- BR-Drucksache 47/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Die Richtlinie 2010/63/EU<sup>11</sup> wurde 2013 durch Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt. Diesbezüglich hatte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ein Vertragsverletzungsverfahren wegen offener Fragen zur Umsetzung dieser Richtlinie gegen Deutschland eingeleitet. Um eine Klageerhebung der Kommission beim Europäischen Gerichtshof zu verhindern, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie sichergestellt werden.

Die Änderungen im Bereich des Tierversuchsrechts betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in Deutschland bisher einem Anzeigeverfahren unterliegen, unterfallen zukünftig dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, es handelt sich um einen Versuch, dessen Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben ist.
- Sonstige Tierversuche, die bisher dem Anzeigeverfahren unterliegen (z. B. gesetzlich vorgeschriebene Versuchsvorhaben im Rahmen der Arzneimittelzulassung, Tierversuche zu diagnostischen Zwecken), unterfallen zukünftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- Die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen (Häufigkeit und Umfang) durch die zuständigen Behörden werden detaillierter gestaltet. So sind z. B. Haltungseinrichtungen, in denen Primaten untergebracht sind, mindestens jährlich zu kontrollieren.
- Der Prüfumfang eines Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde wird neu geregelt.

Das Gesetz soll in wesentlichen Teilen sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Tierversuche unterliegen einem präventiven Verbot. Alle Untersuchungen oder Eingriffe an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, gelten als Tierversuche und sind deshalb genehmigungspflichtig. In der Forschung sind sie nur dann gerechtfertigt, wenn ausschließlich auf diesem Weg neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Notwendigkeit der Tierversuche muss grundsätzlich nachvollziehbar begründet sein. Die Unerlässlichkeit ist nicht nur für die Frage der Zulässigkeit des Tierversuchs („ob“), sondern auch für die konkrete Durchführung („wie“) zu prüfen. Für beides gilt das 3R-Prinzip: refinement (Verfeinerung), reduction (Verringerung) und replacement (Vermeidung). Ein Tierversuch wird erst genehmigt, wenn der

---

<sup>11</sup> [Richtlinie 2010/63/EU](#)

Antragsteller in einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung dargelegt hat, dass er bei der Planung das 3R-Prinzip berücksichtigt hat. So ist anzugeben, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß verringert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten.

Bevor ein Tierversuch durchgeführt werden kann, muss dieser den zuständigen Behörden gemeldet und von diesen genehmigt werden. Zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt. Diese wird durch eine Ethik-Kommission beraten.<sup>12</sup> In 2019 wurden 55 Projekte genehmigt.<sup>13</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* lehnt die vorgesehene Einführung einer Genehmigungsfiktion für vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Ablauf einer bestimmten Bearbeitungsfrist ab. Zudem sollen bei Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, verpflichtend jährliche Kontrollen durchgeführt werden. Außerdem soll die Begrifflichkeit der „Angst“ bei Versuchstieren zusätzlich zum Wortlaut „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ ins TierSchG eingefügt werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt vor, den Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Neuerungen zu überprüfen und die Wörter „eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuches“ zu präzisieren. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, auch für das reguläre Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion einzuführen. Die vorgesehene Übergangsfrist für Tierversuchsvorhaben soll zudem auf fünf Jahre verlängert werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>12</sup> MULE Sachsen-Anhalt

<sup>13</sup> MULE Sachsen-Anhalt

**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes-  
Verbot des Kükentötens  
- BR-Drucksache 48/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass ein § 4c in das Tierschutzgesetz (TierSchG) eingefügt wird, mit dem das Töten von Küken und schmerzempfindlichen Hühnerembryonen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium verboten wird. Damit soll das so genannte „Eintagskükentöten“, das heißt, das Töten von männlichen Küken aus Zuchtlinien, die auf Legeleistung ausgerichtet sind, aus wirtschaftlichen Gründen nach dem 31.12.2021 nicht mehr erlaubt sein.

Nach dem 31.12.2023 soll außerdem das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem sechsten Bebrütungstag nicht mehr erlaubt sein. Nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe am Hühnerei oder ein Abbruch des Brutvorganges abzulehnen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vorgenommen werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen. Solche Handlungen sollen daher ebenfalls verboten werden.

Das Gesetz soll, soweit es das Verbot für die Tötung von Hühnerküken betrifft, am 01.01.2022 in Kraft treten. Das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei und für den Abbruch des Brutvorganges erst am 01.01.2024.

**Ergänzende Informationen**

In Deutschland werden jährlich rund 45 Millionen männliche Küken aus ökonomischen Gründen kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Diese männlichen Küken werden bei den Produzenten aussortiert, da Hähne keine Eier legen und sich die Hähne aus diesen Zuchtlinien wegen ihrer geringen Mastleistung auch kaum als Masttiere eignen. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, seltener durch Zerkleinerung.

Das TierSchG gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Leben und Wohlbefinden von Tieren als Mitgeschöpfe des Menschen zu schützen sind. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinen Urteilen vom 13.06.2019 (BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16) entschieden, dass – im Lichte des in das GG aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a GG) – das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Nach dem BVerwG besteht jedoch für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Durch Forschungsvorhaben ist es gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung dieser Küken entfällt. Mit den praxistauglichen Methoden kann derzeit in einem Zeitraum vom 9. bis 14. Bebrütungstag das Geschlecht im Ei bestimmt werden. Insgesamt wird ein Küken 21 Tage ausgebrütet. Aktuell wird aber weiter geforscht, die bestehenden Verfahren sollen als Brückentechnologie eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Weitere Alternativen zum Kükentöten sind die Aufzucht von „Bruderhähnen“ und die Aufzucht von „Zweinutzungshühnern“. Bei den so genannten Bruderhahn-Initiativen werden die männlichen Eintagsküken aufgezogen. Es entstehen allerdings Mehrkosten aufgrund der genetisch bedingten geringeren Fleischleistung bei den Zuchtlinien, die auf Legeleistung orientiert gezüchtet wurden.

Eine weitere Alternative sind Zuchtlinien mit einer ausgewogenen Lege- und Mastleistung bei den so genannten Zweinutzungsrassen. Die geringen Erträge in beiden einzelnen Produktionsbereichen werden durch die breitere, flexiblere Nutzungsmöglichkeit mit großer ethischer Verantwortung für alle Küken ausgeglichen.

In Deutschland wird es mit dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes kein Kükentöten mehr geben. Deutschland ist damit weltweit das erste Land, das diese Praxis per Gesetz verbietet.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach heutigem Stand der Technik kein praxistaugliches Verfahren für die Geschlechterbestimmung im Ei vor dem siebten Bebrütungstag zur Verfügung steht. Zudem sollten die Alternativen zur Geschlechterbestimmung mit attraktiven Förderangeboten unterlegt werden. Die Bundesregierung soll zudem gebeten werden, sich auf EU-Ebene für ein Verbot des Kükentötens und die Etablierung von Zweinutzungslinien einzusetzen. Des Weiteren sollen auch männliche Küken aus anderen Hühnerrassen in den Schutzbereich der neuen Norm fallen. Eine Ausnahme soll es u. a. für Tierparks und Wildtierauffangstationen geben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**  
**- BR-Drucksache 49/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Erhöhung der Wirksamkeit der Regelungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst von 2015 vor, u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Für börsennotierte und zugleich paritätisch mitbestimmte Unternehmen sollen Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern mit mindestens einer Frau und einem Mann besetzt sein müssen. Bestehende Mandate genießen jedoch Bestandsschutz bis zu ihrem vorgesehenen Ende.
- Künftig sollen börsennotierte und zugleich paritätisch mitbestimmte Unternehmen schriftlich begründen müssen, wenn sie sich die Zielgröße „Null“ für die Besetzung von Positionen in Aufsichtsräten, Vorständen und den obersten beiden Management-Ebenen mit dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht setzen.
- Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes soll sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 v. H. aus dem unterrepräsentierten Geschlecht zusammensetzen und geschäftsführende Organe (Vorstände) mit mehr als zwei Mitgliedern mindestens mit einer Frau und einem Mann besetzt sein müssen.
- Ein mehrköpfiger Vorstand im Bereich der Sozialversicherung soll mit mindestens einem Mann und einer Frau besetzt werden müssen, wobei bestehende Ämter aber bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig soll das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst außer Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Bereich der Privatwirtschaft hat die fixe Aufsichtsratsquote zwischenzeitlich zu einer erheblichen Steigerung des durchschnittlichen Frauenanteils in Aufsichtsräten geführt. Hier wurde die 30-Prozent-Schwelle bereits im Geschäftsjahr 2017 überschritten und lag am 06.11.2020 bei 35,2 Prozent.<sup>14</sup> Die Evaluation des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zeigt allerdings, dass sich der Frauenanteil im Vorstand, für den es bislang keine Mindestbeteiligung gibt, im Vergleich zu den Aufsichtsräten weniger positiv entwickelt hat. Frauen sind im Vorstand nach wie vor stark unterrepräsentiert. Der Frauenanteil auf Vorstandsebene lag im Geschäftsjahr 2017 bei

---

<sup>14</sup> *Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V. Women-on-Board-Index 185*

durchschnittlich 7,7 Prozent.<sup>15</sup> Bei den 105 börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmen stieg der Frauenanteil in den Vorständen bis 06.11.2020 auf 11,5 Prozent.<sup>16</sup> Sie weisen dabei einen höheren Frauenanteil auf als Unternehmen, die nicht in den Regelungsbereich der fixen Aufsichtsratsquote fallen; hier betrug der Frauenanteil im Geschäftsjahr 2017 nur 7,6 Prozent.<sup>17</sup> Auffällig ist aber die große Anzahl von Unternehmen, die sich insbesondere für den Frauenanteil im Vorstand als Zielgröße für die kommenden Jahre weiterhin eine Null setzen (Zielgröße Null), was bedeutet, dass keine Frau für das Organ eingeplant wird. Die Evaluation hat zudem ergeben, dass drei Viertel der Unternehmen, die zur Festlegung von Zielgrößen verpflichtet sind, sich auf Vorstandsebene keine oder Null als Zielgröße gesetzt haben.

In Sachsen-Anhalt sind gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt das Land und die Kommunen verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme und formuliert diverse Prüfbitten. So empfiehlt er u. a. zu prüfen, ob das vorgesehene Mindestbeteiligungsgebot für die aus mehr als drei Personen bestehenden Vorstände von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen durch eine verbindliche Quotenregelung ersetzt werden kann. Vorbild hierfür könnte die bereits bestehende Quotenregelung für die Aufsichtsräte von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen sein. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit der Geltungsbereich der bestehenden Quotenregelung für Aufsichtsräte von Unternehmen, die sowohl börsennotiert als auch paritätisch mitbestimmungspflichtig sind, auf weitere Unternehmen ausgeweitet werden kann. Außerdem soll um Prüfung gebeten werden, ob den Unternehmen, die lediglich zur Angabe und Begründung von Zielgrößen für die künftige Besetzung von Leitungsorganen mit Frauen verpflichtet sind, bei der immer noch zulässigen Angabe einer „Zielgröße Null“ bzw. der Nichteinhaltung der Vorgaben des § 76 Absatz 3a des Aktiengesetzes (AktG) eine dezidierte Begründungspflicht aufzuerlegen ist sowie ob strengere Sanktionen für unsubstantiierte bzw. lediglich allgemein formulierte Begründungen vorzusehen sind. Er regt – wie auch der *Rechtsausschuss* – diverse Änderungen im Aktien- und Genossenschaftsrecht an, die z. B. in § 86 AktG und für die Genossenschaft in einem neuen § 24a des Genossenschaftsgesetzes („Ruhe des Mandats“) Eingang finden könnten, da die Rechtslage im Aktien- und Genossenschaftsrecht insbesondere den besonderen Lebenslagen von Vorstandsmitgliedern (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Krankheit), in denen ein vorübergehendes unabweisbares Freistellungsbedürfnis besteht, nicht ausreichend Rechnung trägt.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt wie auch der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* eine Regelung zur Teilhabe von Frauen in den Vorständen der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie in deren Spitzenverbänden bzw. in den Medizinischen Diensten und dem Medizinischen Dienst Bund eine Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern zu schaffen bzw. eine paritätische Besetzung vorzusehen.

---

<sup>15</sup> *Vierte Jährliche Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes in BT-Drucksache 19/20362*

<sup>16</sup> *FidAR e.V. Women-on-Board-Index 185*

<sup>17</sup> *BT-Drucksache 19/20362*

Der *Rechtsausschuss* schlägt des Weiteren vor zu prüfen, ob durch jeweils bundesgesetzliche Öffnungen z. B. im AktG oder Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Regelung auf Ebene der Länder für Gesellschaften im Mehrheitsbesitz eines Landes schaffen, den Ländern eine stärkere Förderung von Frauen und Männern auf Leitungsebene der Kapitalgesellschaften ermöglicht werden könne.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt den Bundesrat zu bitten, für Branchen mit niedrigen Frauenanteilen den vorgesehenen Sanktionsmechanismus bei der Verletzung von Berichtspflichten mit angemessenen Übergangsfristen und Härtefallregelungen zu flankieren.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**



**TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von  
Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-  
Modernisierungs-Gesetz - DVPMG)  
- BR-Drucksache 52/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur und dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurden in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages weitere grundsätzliche und infrastrukturelle Regelungen für die Digitalisierung im Gesundheitswesen getroffen wurden.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dient dazu, an verschiedenen Stellen dieses Transformationsprozesses nachzusteuern. Ziel ist es, die Versorgung der Versicherten unter besserer Ausschöpfung des Digitalisierungspotenzials Schritt für Schritt qualitativ weiter zu verbessern und effizienter zu gestalten. Das betrifft sowohl die Telematik-Infrastruktur und darauf basierende Dienstleistungen wie z. B. das elektronische Rezept und die elektronische Patientenakte oder die Telemedizin, als auch digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen.

Dabei sei entscheidend, dass sich digitale Anwendungen „in den Bedarf und die Gewohnheiten der Menschen einfügen und alltagstaugliche Abläufe entstehen“, der Mehrwert erkennbar wird und damit Akzeptanz für digitale Anwendungen bzw. digitalisierte Prozesse in der medizinischen und pflegerischen Versorgung wächst. Angedachte Mehrwerte sind insofern, dass

- Digitalisierung bzw. die Nutzung digitaler Gesundheitsanwendungen zu einer intensiveren Kommunikation und Kooperation zwischen Leistungserbringern und Patienten führt,
- durch zeit- und ortsunabhängig verfügbare digitale medizinische Informationen sowie Hinweise auf medizinische Angebote Gesundheitskompetenz und Patientensouveränität weiterentwickelt werden,
- digitale Pflegeanwendungen in die Versorgung einbezogen und erstattungsfähig werden,
- sowohl in die elektronische Patientenakte weitere Anwendungen integriert werden, als auch mehr Leistungen elektronisch verordnet werden können (z. B. auch medizinisch notwendige Betäubungsmittel),
- mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Leistungserbringer von datenschutzbezogenem Bürokratieaufwand entlastet werden und sie auch keine Datenschutzbeauftragten mehr benennen müssen.

Das Bundesministerium für Gesundheit soll zum Erlass einer Verordnung ermächtigt werden, um die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen bei der Gesellschaft für Telematik auf dem Verordnungsweg zu regeln. Diese Koordinierungsstelle soll in Bezug auf die digitale Standardisierung im Gesundheitswesen Handlungsbedarfe identifizieren sowie Empfehlungen für die Nutzung von Standards, Profilen und Leitfäden entwickeln und fort-schreiben.

Zudem soll die Kodierung seltener Erkrankungen in der stationären Versorgung verbessert werden, um eine sachgerechte Vergütung erbrachter Leistungen zu erreichen.

Und nicht zuletzt soll es für die Mitgliedschaft in Solidargemeinschaften, die teils seit Jahrzehnten einen mit dem Anspruch auf freie Heilfürsorge oder einer Beihilfeberechtigung vergleichbaren Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen ihrer Mitglieder gewährleisten, bei mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit eine Bestandsschutzregelung geben; Stichtag soll der 20.01.2021 sein (Tag des Beschlusses der Bundesregierung). Ergänzend ist in solchen Solidargemeinschaften (z. B. einer Unterstützungskasse oder einem Pfarrverein) künftig auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Verlässt ein Mitglied die Solidargemeinschaft, dann muss es eine Anschlussversicherung nachweisen bzw. gewährleisten.

Neben zahlreichen Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in Artikel 1 und 1a des Gesetzentwurfs sind in Artikeln 2 bis 17 teils materiell-rechtliche, teils redaktionelle Änderungen diverser Gesetze und Verordnungen vorgesehen, darunter u. a. des Krankenhausentgeltgesetzes (Artikel 2), der Bundespflegegesetzverordnung (Artikel 3), des Implantatregistergesetzes (Artikel 4), des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung, Artikel 5), der Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (Artikel 7), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (Artikel 8), des Arzneimittelgesetzes (Artikel 9), der Apothekenbetriebsverordnung (Artikel 10), des Betäubungsmittelgesetzes (Artikel 11), des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Artikel 14), des SGB I (Artikel 15), des SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung, Artikel 16).

In Artikel 18 wird das Nutzungszuschlags-Gesetz aufgehoben und in Artikel 19 eine Regelung des erst im Januar 2021 verkündeten Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege.

Fast alle Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend davon ist für die Erhöhung des Betrages für die Finanzierung der Gematik in Artikel 1 sowie Artikel 1a, der als weitere Änderung des SGB V die Aufhebung eines Verweises enthält, ein In-Kraft-Treten am 01.01.2022 vorgesehen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf u. a. wie folgt Stellung zu nehmen:

- Leistungsanspruch auf telemedizinische Infrastruktur und Übertragungsgeräte zur Durchführung leistungspflichtiger telemedizinischer Behandlungen sowie mit Digitalen Gesundheitsanwendungen, soweit entsprechende Geräte nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind,
- Sanktionsmöglichkeit, falls Arztpraxen keine Sprechzeiten und Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an die Terminservicestellen melden,
- Verpflichtung der Hersteller von Systemen des Wartezeiten- und Dispositionsmanagements zur Nutzung offener und interoperabler Schnittstellen gemäß den Implementierungsanforderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, um eine barrierefreie Nutzung zu gewährleisten,

- Einbeziehung der psychotherapeutischen Akutbehandlung in die telemedizinischen Angebote,
- Möglichkeit zur Pflegeberatung auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person auch durch barrierefreie digitale Angebote und Anwendungen,
- digitale Pflegeanwendungen sowie diesbezügliche Unterstützung bei Grundsicherungsbedarf im Alter und bei Behinderung im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege,
- Einbeziehung von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien in den Kreis der zugelassenen Träger der akademisierten Pflegeausbildung, sofern sie einen Bachelorabschluss verleihen, der einem von Hochschulen verliehenen Bachelorabschluss gleichgestellt ist, sowie
- Strafbarkeitsregelung für Hersteller digitaler Gesundheits- und ergänzender Pflegeanwendungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung besonders schutzwürdiger Gesundheitsdaten.

Änderungsvorschläge und Prüfbitten beziehen sich insbesondere auf den maximalen Erprobungszeitraum für erfolgversprechende Digitale Gesundheitsanwendungen, eine geringere Erhöhung des Beitrags der gesetzlichen Krankenversicherung zur Finanzierung der Gematik sowie die Darlegung, wofür die zusätzlichen Mittel benötigt werden, oder auf eine längere Einführungsfrist für Krankenkassen zur Bereitstellung barrierefreier Komponenten für stationäre Endgeräte für ihre Versicherten. Digitale Pflegeanwendungen sollen analog zu Digitalen Gesundheitsanwendungen erprobt werden können. Gestrichen werden soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für Versicherte, mit Leistungserbringern jederzeit über Sofortnachrichtendienste Kontakt aufzunehmen.

Früher wirksam werden sollten Regelungen im Zusammenhang mit Telekonzilen. Die Regelung zur Einbindung von Heilmittelerbringern in die elektronische Patientenakte sollte hingegen später in Kraft treten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zum Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 28: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personen- gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG)**

**- BR-Drucksache 59/21 -**

***Einspruchsgesetz***

### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Änderung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von einer nicht rechtsfähigen Gesamthandsgemeinschaft zum rechtsfähigen Wirtschaftsakteur, den die Rechtsprechung in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt hat, gesetzgeberisch Rechnung tragen. Hierfür soll das Personengesellschaftsrecht unter Beibehaltung der geltenden hohen Flexibilität der GbR modernisiert werden. Im Zentrum des Gesetzentwurfs stehen die grundlegenden Änderungen des Personengesellschaftsrechts im BGB (Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16) und des Rechts der offenen Handelsgesellschaft im HGB (Zweites Buch Erster Abschnitt).

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf insbesondere Folgendes vor:

- GbR
  - Die GbR soll Grundform der Personengesellschaften sein, die GbR selbst grundsätzlich Rechtsfähigkeit haben. Rechte und Verbindlichkeiten sollen der Gesellschaft gehören (§ 713 BGB-E). Gleichzeitig soll die nicht rechtsfähige (Innen-)GbR erhalten bleiben. Die Abgrenzung richtet sich nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter (§ 705 Absatz 2 BGB-E).
  - Für die eigenen Verpflichtungen der Außen-GbR sollen die Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt haften (§ 721 BGB-E).
  - Persönliche Umstände der Gesellschafter, die bisher zur Auflösung führten, sollen grundsätzlich zum Ausscheiden führen, um die Verbandskontinuität zu wahren (§ 723 Absatz 1 und § 729 Absatz 1 BGB-E).
  - Für Gesellschafterbeschlüsse soll grundsätzlich die einfache Mehrheit ausreichen (§ 708 BGB-E in Verbindung mit § 714 BGB-E).
  - Die Gewinn- und Verlustverteilung soll grundsätzlich nicht weiter nach Kopfteilen, sondern nach einem kapitalistischen Verteilungsschlüssel abhängig von der Beteiligung an der Gesellschaft sein (§ 709 Absatz 3 BGB-E).
  - Ein Großteil dieser Regelungen soll zur Sicherung wirtschaftlicher Flexibilität im Gesellschaftsvertrag disponibel sein.
  - Es wird ein eigenes Register geschaffen, um die Publizität von GbR zu erhöhen.
    - Die Eintragung soll grundsätzlich freiwillig und insbesondere nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit sein (§ 707 BGB-E).
    - Für die Registrierung sollen positive Anreize wie das Sitzwahlrecht und die außenwirksame Disposition über Vertretungsregelungen wirken. Außerhalb der gesetzlichen Regelungen wird ein positiver Einfluss auf die Kreditwürdigkeit erwartet.
    - Nur bei Teilnahme am Rechtsverkehr von einigem Gewicht, insbesondere durch den Erwerb von Grundstücken (§ 47 Absatz 2 GBO-E in Verbindung mit Artikel 229, § 21 EGBGB-E), soll eine faktische Eintragungspflicht bestehen.
    - Nach der Eintragung ist ein entsprechender Rechtsformzusatz zu führen (§ 707a Absatz 2 BGB-E).
    - Eine Austragung bei Fortführung der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

- OHG
  - Die OHG soll die Grundform derjenigen Personengesellschaften sein, die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sind (§ 105 HGB-E).
  - Personenhandelsgesellschaften sollen für die Ausübung freier Berufe geöffnet werden, soweit das jeweilige Berufsrecht dies zulässt (§ 107 HGB-E).
  - Für den Umgang mit Mängeln von Gesellschafterbeschlüssen wird das aktienrechtliche Anfechtungsmodell übernommen (§§ 110 ff. HGB-E).

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen**

Der Gesetzentwurf basiert auf dem so genannten Mauracher Entwurf zur Reform des Personengesellschaftsrechts, den eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Kommission im April 2020 vorgelegt hat.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Hervorhebenswert sind Prüfbitten zum Kostenaufwand für die Landesjustizbehörden sowie der Eintragungsmöglichkeit für ausländische Gesellschaften. Weitere Änderungsvorschläge betreffen u. a. eine Vermutung für die Rechtsfähigkeit bei Gesellschaften, die ein Unternehmen betreiben oder einen gemeinsamen Namen haben, sowie die Forderung nach Verschiebung des In-Kraft-Tretens um drei Jahre auf den 01.01.2026.

Der *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen Klarstellungen u. a. zur Einführung einer Vermutungsregelung zugunsten einer rechtsfähigen (Außen-)Gesellschaft in Anlehnung an die Regelung in § 1176 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Republik Österreich, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens ist oder wenn die Gesellschaft einen Gesellschaftsnamen führt.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**  
**- BR-Drucksache 64/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Vorgaben der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt<sup>18</sup> sowie der geänderten Abfallrahmenrichtlinie<sup>19</sup> in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen einzelne Vorschriften des am 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes aktualisiert und angepasst werden. Ziel ist demzufolge eine ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes. Ressourcenmanagement und Ressourceneffizienz in Deutschland sollen weiter verbessert werden. Im Wesentlichen sind durch Änderung des Verpackungsgesetzes u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung eines verpflichtenden Mindestzyklanteils für Einweggetränkeflaschen [(PET-Flaschen), ab 2025 mindestens 25 Prozent pro Flasche (bis 3 Liter) und ab 2030 mindestens 30 Prozent],
- Verbesserung der Getrenntsammlungen dieser und anderer Verpackungsarten,
- Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung des Versandhandels,
- Einführung der Pflicht im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr, neben Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten (ab 2023) mit Ausnahme für kleinere Betriebe (wie Imbissbuden), so dass Kunden ihre Speisen auch in selbst mitgebrachte Behälter abfüllen lassen können,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Systems der Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Verpackungen durch Pflichten hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Belastbarkeit der einzelnen Akteure,
- Präzisierung und Ausweitung der Pfandpflicht (ab 2022 auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, ab 2024 auch für Milch und Milcherzeugnisse).

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Wasserhaushaltsgesetzes am 03.07.2021 in Kraft treten. Für einzelne Regelungen des Verpackungsgesetzes bestehen längere Übergangsfristen (2022, 2023, 2024).

**Ergänzende Informationen**

Übergeordnete Ziele der vorgesehenen Änderungen sind, die Auswirkungen der Verschmutzung von solchen Kunststoffprodukten, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden werden, zu verringern und dadurch den Schutz der Meere vor Kunststoffabfällen und insbesondere Mikroplastik zu erreichen. Durch eine kreislaforientierte Bewirtschaftung von Kunststoffen soll der Verbrauch begrenzter Ressourcen insgesamt verringert werden.

---

<sup>18</sup> [Richtlinie \(EU\) 2019/904](#)

<sup>19</sup> [Richtlinie \(EU\) 2018/851](#)

In Deutschland entstehen täglich 770 Tonnen Verpackungsmüll durch Takeaway-Einwegverpackungen. Für wiederverwendbare Coffee-to-Go-Becher und Takeaway-Behälter haben sich bereits einige Systeme etabliert. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert 64 kleinere Gastronomiebetriebe bei dem Umstieg auf Mehrweg-Lösungen.<sup>20</sup>

Allerdings stellt das BMU fest, dass die einzuführende Mindestquote für den Rezyklatanteil in PET-Flaschen in Deutschland bereits erfüllt wird. Das BMU sieht die technischen Voraussetzungen für einen 100 prozentigen Anteil an Rezyklat in PET-Flaschen als gegeben an.<sup>21</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* weist in seiner Stellungnahme auf eine Vielzahl fachlicher Aspekte hin, die den konkreten Vollzug des Gesetzes betreffen. So empfiehlt der Ausschuss, dass die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten für im Ausland ansässige Hersteller von Verpackungen bei einer Bundesbehörde angesiedelt wird, denn in der Praxis werden diese Fälle ganz überwiegend den Städten Osnabrück und Dessau-Roßlau zugeordnet, da dort der Sitz der Zentralen Stelle Verpackungsregister bzw. das Umweltbundesamt beheimatet ist. Er spricht sich zudem dafür aus, dass sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für eine zeitnahe und ambitionierte Erhöhung der Mindestrezyklatanteile in PET-Flaschen einsetzen und die Pfandpflicht für Milch, Milchmischgetränke und trinkbare Milcherzeugnisse nicht erst ab 2024 eingeführt werden soll.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* sprechen sich dafür aus, dass sich Bäckereien, Cafés, Fast-Food-Gastronomen oder Direktvermarkter nicht zusätzlich wie Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme registrieren müssen.

Darüber hinaus vertritt der *Wirtschaftsausschuss* u. a. die Auffassung, dass die Ausweitung der Pfandpflicht für Milch, Milchmischgetränke und trinkbare Milcherzeugnisse gänzlich unterbleiben solle.

Der mitberatende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

---

<sup>20</sup> LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. [Essen in Mehrweg](#)

<sup>21</sup> [Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Fragen und Antworten zum Verpackungsgesetz](#)

## **TOP 42: Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) - BR-Drucksache 106/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Union (EU) stellt im Rahmen des Programms „Next Generation EU“ insgesamt 750 Milliarden Euro bereit, um die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise abzufedern und durch zukunftssträchtige Investitionen einen nachhaltigen Wiederaufbau zu befördern. Als größtes Ausgabeninstrument von Next Generation EU umfasst die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) insgesamt 672,5 Milliarden Euro. Voraussetzung für die Zuweisung von Mitteln aus der ARF ist die Übermittlung von nationalen Plänen für Investitionen und Reformen (Aufbau- und Resilienzpläne) durch die EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission). Diese sollen auf die wirtschaftliche Erholung von den Pandemiefolgen und die Stärkung der sozialen Resilienz gerichtet sein und gleichzeitig einen Beitrag zur grünen und digitalen Transformation leisten.

Mit dem am 16.12.2020 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) benennt sie zukunftsorientierte Projekte, die in Deutschland mit Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden sollen. Der Plan umfasst sechs Schwerpunkte:

- Klimapolitik und Energiewende,
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur,
- Digitalisierung der Bildung,
- Stärkung der sozialen Teilhabe,
- Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems sowie
- moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

Der Entwurf liegt der Europäischen Kommission zur Prüfung vor und muss nach erneuter Beschlussfassung der Bundesregierung in endgültiger Fassung bis Ende April 2021 der Kommission zur Billigung übermittelt werden.

### **Ergänzende Informationen**

Europäisches Parlament und Rat haben die Aufbau- und Resilienzfazilität kürzlich nach längeren Verhandlungen gebilligt, am 12.02.2021 fand die formale Unterzeichnung statt.

Die Mittel aus der ARF können 2021 bis 2023 gebunden und bis 2026 verausgabt werden. Nach aktuellen Schätzungen stehen Deutschland auf Preisbasis 2018 Zuschüsse von rund 23,64 Milliarden Euro zu, davon 15,201 Milliarden Euro (70 Prozent) für 2021/22 und 8,444 Milliarden Euro (30 Prozent) für 2023.

Mit dem DARP will die Bundesregierung zukunftsorientierte Projekte vorlegen, deren Schwerpunkt - wie von der Kommission vorgesehen - auf der Bewältigung der beiden großen aktuellen Herausforderungen Klimawandel und digitaler Transformation liegt. Mit Reformmaßnahmen sollen die Kohärenz und Durchschlagskraft staatlicher Investitionstätigkeit unterstützt werden, da wichtige



länderspezifische Empfehlungen des Europäischen Semesters umgesetzt würden. Durch nachhaltige länderübergreifende Projekte werde ein deutlicher europäischer Mehrwert geschaffen.<sup>22</sup>

Kritik am DARP kam u. a. vonseiten der FDP-Bundestagsfraktion. Deren Abgeordneter Gerald Ullrich missbilligt u. a., dass Deutschland nur 4,9 Prozent der Finanzmittel aus der ARF für die Digitalisierung der Bildung ausgeben will. Damit würde man den zahlreichen Herausforderungen im deutschen Bildungssystem in Zeiten von Corona nicht gerecht. Außerdem vermittelt sich ihm der Eindruck, dass die Bundesregierung mit dem Geld aus dem EU-Wiederaufbaufonds vor allem Finanzierungslücken im Bundeshaushalt bei der digitalen Bildung zu schließen versucht, da sie vor allem bereits beschlossene Projekte benennt.<sup>23</sup>

Diese letztgenannte Kritik wird vonseiten der Grünen/EFA-Fraktion im Europäischen Parlament geteilt. Laut MdEP Sven Giegold, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung, nutzt die Bundesregierung die zusätzlichen Gelder überwiegend, um bereits finanzierte Maßnahmen „in Eurobonds umzuschulden“.<sup>24</sup>

In ähnliche Richtung gehen die Bewertungen der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH). Nur zusätzliche Maßnahmen sollten in den Wiederaufbauplan aufgenommen, mehr Mittel für den Klimaschutz bereitgestellt und eine Förderung klimaschädlicher Projekte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Außerdem fordert die DUH mehr Transparenz und eine öffentliche Konsultation; die Regierungskoalition habe diesen wichtigen Prozess bislang von der Öffentlichkeit ferngehalten.<sup>25</sup>

Die Länder hatten die Bundesregierung über den Bundesrat und die Europaministerkonferenz darum gebeten, sie bei der Erstellung und der innerstaatlichen Ausgestaltung der Aufbaupläne sowie der Mittelverteilung der EU-Aufbau- und Resilienzfazilität entsprechend zu beteiligen. Im DARP bezeichnet die Bundesregierung die Länder als wichtige Akteure und Multiplikatoren, die frühzeitig in die Erstellung des DARP-Entwurfs einbezogen worden seien. Für Vorhaben, bei denen innerstaatlich die Zuständigkeit der Länder direkt berührt sei, sei eine enge inhaltliche Abstimmung mit den Ländern sowohl bei der Projektentwicklung als auch bei der Umsetzung der Vorhaben obligatorisch vorgesehen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* begrüßen grundsätzlich die nun beginnende Umsetzung der ARF mit einem Gesamtvolumen von 672,5 Milliarden Euro als Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie. Der zur Beantragung von Zuschüssen für Deutschland erarbeitete DARP folge grundsätzlich einem richtigen Ansatz und, so z. B. der *Finanzausschuss*, setze entsprechend den EU-Anforderungen die richtigen Schwerpunkte bei der Bekämpfung des Klimawandels und der digitalen Transformation.

Insbesondere der *Finanz-* und der *Wirtschaftsausschuss* kritisieren jedoch mit Blick auf die betroffenen Gesetzgebungskompetenzen massiv eine fehlende Einbeziehung der Länder bei der Erarbeitung des DARP, obgleich die Bundesregierung frühzeitig darum gebeten worden und in der ARF-Verordnung die Einbeziehung der regionalen Gebietskörperschaften vorgesehen sei. Darüber

---

<sup>22</sup> *BMF Monatsbericht Januar 2021*

<sup>23</sup> *welt online vom 08.02.2021*

<sup>24</sup> *FOCUS online vom 11.02.2021*

<sup>25</sup> *Pressemitteilung der DUH vom 10.02.2021*

hinaus mahnen die Ausschüsse auch inhaltliche Verbesserungen des DARP an: Der *Wirtschaftsausschuss* dringt auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen, so z. B. die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung sowie die Stärkung von privaten Investitionen durch Bürokratieabbau. Die Ausschüsse verlangen insbesondere auch eine angemessene finanzielle Ausstattung aller staatlichen Ebenen als Voraussetzung für einen Neustart nach der Krise. An die Bundesregierung richten sie nachdrücklich die Anforderung, die Länder bei der notwendigen Überarbeitung des DARP umfassend einzubeziehen.

Der *Verkehrsausschuss* regt eine Ergänzung der Komponente „Klimafreundliche Mobilität“ um Ausrüstungsförderung für Schienenfahrzeuge an.

Mehrere weitere Aspekte möchte der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* im DARP berücksichtigt sehen, so vor allem Informationsbeschaffung und Anreize beim „klimagerechten Bauen und Sanieren“, bezahlbare Energieversorgung und -effizienz für sozial Benachteiligte, Aufnahme eines eigenen Ziels „ressourcenschonendes und kreislaufgerechtes Bauen“ sowie Finanzmittel für zukunftsfähige Energieerzeugungs- und versorgungsstrukturen.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert darüber hinaus eine Einbeziehung der Länder im Bereich „Daten als Rohstoff der Zukunft“, vor allem mit Blick auf die Standorte und Anbindungen von Dateninfrastrukturen an Strom- und Glasfaserleitungen. Bei der Erstellung einer „Gesamtstrategie Rechen-Infrastruktur“ müssten vorliegende Planungen und Studien aus den Ländern berücksichtigt werden. Im Bereich der „digitalen Bildungsoffensive“ müsse auch die Digitalisierung der Verwaltung z. B. über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Sektors stärker in den Blick genommen werden.

In diesem Zusammenhang hebt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* besonders die Bedeutung einer Digitaloffensive des öffentlichen Sektors im Bereich der Kommunen hervor, die einen erheblichen Anteil der Lasten bei der Pandemiebewältigung zu tragen hätten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen des *Finanzausschusses* angeschlossen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**